

Anpassung der Bedingungen für den Überweisungsverkehr, der Bedingungen für Datenfernübertragung und der Vereinbarung über Einreichung und Ausführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen mittels Sammelauftrags.

Die neue SEPA-Verordnung (EU) 2024/886 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro ist Mitte März 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden und am 8. April 2024 in Kraft getreten. Vgl. hierzu: BdB Info I-24_00050 vom 20.03.2024.

Mit der Gesetzesänderung werden umfangreiche gesetzliche Vorgaben zur SEPA-Echtzeitüberweisung getroffen. Ab dem 9. Oktober 2025 empfiehlt es sich daher angepasste Vertragswerke zu verwenden (BdB-Info I-25_00007). Betroffen sind die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die Vereinbarung über Einreichung und Ausführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen mittels Sammelauftrags sowie die Bedingungen für Datenfernübertragung. Diese wurden um Regelungen zur Empfängerüberprüfung ergänzt. Darüber hinaus wurden die bisher getrennt bestehenden SEPA-Echtzeitüberweisungsbedingungen in die Bedingungen für den Überweisungsverkehr integriert. Siehe hierzu auch BdB-Info I-25_00092 vom 24. April 2025. Der Bundesverband deutscher Banken stellt mit vorgenannter Info Texte mit Änderungsmarkierungen zur Verfügung.

Alle Vordrucke haben die Versionsnummer 10/2025.

Die englischsprachigen Versionen der Bedingungen für den Überweisungsverkehr und der Bedingungen für Datenfernübertragung werden in Kürze verfügbar sein.

Änderungsangaben der Formulare in BV forms (Bereitstellung zum 08.05.2025)

- * Aktualisierte Formulare
- ** Neu aufgenommene Formulare
- T technische Anpassung
- V vorübergehend aus dem Programm genommen
- L Löschung

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Michael Stoll (Tel. 0221/5490-124)

	Nr.	Titel	Änderungen
L	48.003	Bedingungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen	entfällt zum 9. Oktober 2025! Grund: Zusammenführung mit und in 48.001 ab dem 9. Oktober 2025.
*	48.004	Vereinbarung über Einreichung und Ausführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen mittels Sammelauftrags	Überarbeitung zum 9. Oktober 2025. Neu: Regelungen zur Empfängerüberprüfung und Einbeziehung SEPA-Überweisung - die Überschrift nimmt explizit SEPA-Überweisungen mit auf - alte Nr. 1 entfällt - Zusammenfassung von und Anpassungen in Nr. 2 und 3 in neuer Nr. 1 - neu: Nr. 2 und 3 - alte Nr. 4 entfällt - Anpassungen in Nr. 4 und 5 (alte Nr. 5 und 6) - alte Nr. 7 und 8 entfällt - Anlage entfällt

Änderungsangaben der Formulare in BV forms (Bereitstellung zum 08.05.2025)

- * Aktualisierte Formulare
- ** Neu aufgenommene Formulare
- T technische Anpassung
- V vorübergehend aus dem Programm genommen
- L Löschung

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Michael Stoll (Tel. 0221/5490-124)

	Nr.	Titel	Änderungen
*	48.001	Bedingungen für den Überweisungsverkehr	Überarbeitung zum 9. Oktober 2025. Neu: Regelungen zur Empfängerüberprüfung, Regelungen zur SEPA-Echtzeitüberweisung, Anpassung Fußnote EWR/SEPA-Länder - Nr. 1.1 2. Absatz - Fußnote 1 - Nr. 1.4 Abs. 4 - Nr. 1.6 Abs. 1 Satz 2 - Nr. 1.6 Abs. 3 Satz 3 - Nr. 1.7 Abs. 1 Satz 2 und 3 - Nr. 1.8 Absatz 1 Satz 2 - Nr. 1.8 Absatz 2 Satz 1 und 3 - Fußnote 4 - Nr. 2.1.1 - Nr. 2.1.2 und 2.1.3 - Nr. 2.2.1 Satz 2 - Nr. 2.2.2 Abs. 4 und 5 - Nr. 2.3.3 - Nr. 2.3.4 Abs. 1 Satz 1 - Nr. 2.3.4 Abs. 2 Unterpunkt 2 - Nr. 2.3.6 Abs. 1 Satz 1 - Nr. 2.3.6 Abs. 2 Satz 1 und 3 - Fußnote 6 und 8 - Nr. 3.1.1 Unterpunkt 3 und 4 - Fußnote 9 - Nr. 3.2.1 Unterpunkt 3 und 4 - Nr. 3.2.2 Abs. 2 - Anlage 1
*	47.008	Bedingungen für Datenfernübertragung	Überarbeitung zum 9. Oktober 2025. Neu: Regelungen zur Empfängerüberprüfung - Nr. 3 Abs. 4 (das BdB-Muster enthält hier, je nach geschäftspolitischer Entscheidung, drei Varianten zur Auswahl. Der Text des Bank-Verlags orientiert sich insofern an der Variante 1, in Anlehnung an die Regelungen der Verordnung und im Einklang mit den Regelungen der Bedingungen für den Überweisungsverkehr.) - Nr. 3 Abs. 9 - Nr. 8 Abs. 5 - Nr. 10 Abs. 1 Unterpunkt 1